

## **Besondere Bedingung Nr.0948**

### **Optimal-Schutz - Bauhaupt- und Baunebengewerbe**

Beinhaltet folgende Besondere Bedingungen: 0940, 0939, 0938, 0937, 0935, 0799, 0934, 0788, 0933, 0930, 0929, 0924, 0917, 0932, 0928, 0927, 0926, 0925, 0713, 0916, 0915, 0914, 0913.

## **Besondere Bedingung Nr. 0940**

### **Arbeitnehmergarderoben**

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 4.2 EHVB:

- 1% der Pauschalversicherungssumme für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Arbeitnehmer, davon jedoch höchstens
- 0,2% der Pauschalversicherungssumme für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten, maximal jedoch
- 10% der Pauschalversicherungssumme für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

## **Besondere Bedingung Nr. 0939**

### **Vermietete Räumlichkeiten auf dem versicherten Betriebsgrundstück**

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn Gebäudeteile oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benutzt werden, sofern sich die Gebäude oder Räumlichkeiten ausschließlich auf dem versicherten Betriebsgrundstück, auf welchem das im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung versicherte Risiko ausgeübt wird, befindet und die vermietete, verpachtete oder verleaste Fläche nicht mehr als 10% der dem gesamten versicherten Betrieb dienenden Gebäudefläche ausmacht.

## **Besondere Bedingung Nr. 0938**

### **Auslandsdeckung für Europa**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB auch auf Europa im geografischen Sinn. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 bezieht sich beispielsweise auf Schadenereignisse

- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die er in das europäische Ausland geliefert hat oder liefern hat lassen
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die in das europäische Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen
- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen im europäischen Ausland
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten im europäischen Ausland

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.
3. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

## **Besondere Bedingung Nr. 0937**

### **Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen**

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B, Ziffer 16 EHVB anlässlich von Dienstreisen für Geschäftsführer und leitende Angestellte, jedoch nur soweit, als hierfür nicht anderwertig Versicherungsschutz besteht.

## Besondere Bedingung Nr. 0935 Bauherrnhaftpflichtversicherung (Baugewerbe)

- 1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten an den versicherten Liegenschaften, soweit der Bauproduktionswert je Bauvorhaben nicht mehr als EUR 363.364,17 beträgt.

Bauvorhaben mit einem höheren Bauproduktionswert sind gegen eine zusätzliche besondere Vereinbarung versicherbar.

- 1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die technische Planung, die Leitung und die Ausführung der Arbeiten von einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden durchgeführt wird. Soweit diese Tätigkeiten vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt werden, besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers nicht überschritten werden.
- 2.1 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Punkt 1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 2.2 Für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen, durch die das statische Gefüge des Bauwerkes nicht so beeinträchtigt ist, dass die nach geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist, bedarf es einer besonderen Vereinbarung und einer allfälligen Beweissicherung der Nachbarobjekte auf Kosten des Versicherungsnehmers.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
  - 3.1 Schäden durch Verstaubungen;
  - 3.2 Unvermeidbare Schäden.  
Unvermeidbar sind Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand vermieden werden können.

## Besondere Bedingung Nr. 0799 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers sowie sonstige Haftungseinschränkungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zur Haftung verpflichtet ist.

## Besondere Bedingung Nr. 0934 Reine Vermögensschäden

1. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB mitversichert.  
  
Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Artikel 6 AHVB sowie für den Bereich des Produktheftpflichttrisikos gemäß Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB.
2. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus
  - 3.1 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - 3.2 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  - 3.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender-, prüfender und gutachterlicher Tätigkeit;

- 3.4 Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;
  - 3.5 Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
  - 3.6 Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
  - 3.7 Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
  - 3.8 Tätigkeit im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
  - 3.9 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
  - 3.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

### **Besondere Bedingung Nr. 0788**

#### **Ansprüche der gesetzlichen Vertreter**

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörige (Art.7, Pkt.6.2 AHVB) sind mitversichert, insoweit der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

### **Besondere Bedingung Nr. 0933**

#### **Mietsachschiäden**

1. Eingeschlossen ist abweichend von Artikel 7, Punkt 10 AHVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasten Räumen und Gebäuden.
2. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis 10% geleistet.
3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:
  - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
  - Schäden an Heizungs-, Klima-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
  - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann
4. Insoweit für vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungen bestehen (z.B. Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschadenversicherung), gehen diese im Schadenfall vor.

### **Besondere Bedingung Nr. 0930**

#### **Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern (Baugewerbe)**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkt 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie fremden Containern bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an Containern beim Abheben von - und Heben auf - Land- und Wasserfahrzeuge.  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Verlust des Ladegutes.
2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziffer 1, Punkt 1.2 EHVB ist getroffen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

## Besondere Bedingung Nr. 0929

### Allmählichkeit

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Artikel 7, Punkt 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
2. Schäden gemäß Punkt 1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Artikel 6 AHVB.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

## Besondere Bedingung Nr. 0924

### Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziffer 1, Punkt 1.2, 2.Satz ist getroffen.

## Besondere Bedingung Nr. 0917

### Vertragshaftung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Artikel 1, Punkt 2.1 sowie abweichend von Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung auf Grund genormter Vertragsbedingungen von Bund, Ländern, Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sowie der ÖBB und der Post.

Sonstige vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftungen sind nur gegen besondere Vereinbarung versicherbar.

Artikel 2, Punkt 1 AHVB findet keine Anwendung.

2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

2.1 Ansprüche wegen Vertragsstrafen und verursachensunabhängige Schadenersatzansprüche jeglicher Art;

2.2 Ansprüche aus selbstständigen Garantiezusagen;

2.3 Unvermeidbare Schäden.

Unvermeidbar sind Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand vermieden werden können.

3. Bezüglich Erfolgshaftung

Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

## Besondere Bedingung Nr. 0932

### Verwahrung von beweglichen Sachen

1. Die Bestimmungen gemäß Punkt 2 gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Punkt 1 aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Artikel 7, Punkt 10.2 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

## Besondere Bedingung Nr. 0928

### Kundenparkplatz

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,
  - die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
  - die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind .

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Luftfahrzeuge.

2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Punkt 1:
  - 2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.
  - 2.2 Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz - teilweise abweichend von Artikel 7, Punkt 10.2 AHVB - auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus
    - In Betrieb setzen, Fahren oder Verschieben auf dem versicherten Betriebsgelände durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt.

Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung (noch) verfügt.

    - unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremden (Schwarzfahrt).
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
  - 3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;
  - 3.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
  - 3.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges sowie im Falle einer Schwarzfahrt unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

## **Besondere Bedingung Nr. 0927 Isotopenhaftpflicht**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Innehabung und Verwendung von Radioisotopen in Brandmeldeanlagen. Diesbezüglich finden die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen für Radionuklide Anwendung.

Als Versicherungssumme gilt die gesetzliche Haftpflichtversicherungssumme gemäß Atomhaftpflichtgesetz in der jeweils geltenden Fassung, maximiert mit der Pauschalversicherungssumme, als vereinbart.

## **Besondere Bedingung Nr. 0926 Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen**

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Artikel 7, Punkt 10.3 AHVB als mitversichert.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

## **Besondere Bedingung Nr. 0925 Tätigkeiten an beweglichen Sachen**

1. Abweichend von Artikel 7, Punkt 10.2 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstehen, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
  - 2.1 Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet oder geleast haben;
  - 2.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

## **Besondere Bedingung Nr. 0713 Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)**

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z.1 Pkt.1. 2.Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen, Geräten und Videokassetten sind mitversichert.

## **Besondere Bedingung Nr. 0916 Fahrtenrisiko von Arbeitsmaschinen und Transportgeräten**

1. Hinsichtlich der in den versicherten Betrieben verwendeten Bagger, Muldenkipper, Radlader, Hub- und Gabelstapler, Mobilkräne, selbstfahrenden Raupenbohrgeräten, LKW, Kombi- und Pritschenwagen des Versicherungsnehmers findet die Ausschlussbestimmung gemäß Artikel 7, Punkt 5.3 AHVB keine Anwendung, soweit die vorgenannten Maschinen und Fahrzeuge
  - 1.1 Das Betriebsgelände des Versicherungsnehmers,
  - 1.2 Baustellen, auf denen der Versicherungsnehmer tätig ist,
  - 1.3 und/oder öffentliche Verkehrsflächen in einem Umkreis von höchstens 500 Meter rund um die versicherten Betriebsstätten bzw. der Baustellen befahren.
2. Diese Deckungserweiterung gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungsverträgen.

3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt.

Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung (noch) verfügt.

## **Besondere Bedingung Nr. 0915 Generalunternehmer - Haftung für Erfüllungsgehilfen**

Es wird festgehalten, dass der Versicherungsschutz nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß § 1313a und § 1315 ABGB umfasst.

## **Besondere Bedingung Nr. 0914 Subunternehmer**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Die Deckungserweiterungen sind - mit Ausnahme der Deckungserweiterung "Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen" - vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Der Versicherungsschutz wird dem Subunternehmer nur auf ausdrückliches Verlangen des Versicherungsnehmers gewährt.

## **Besondere Bedingung Nr. 0913 Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz**

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich auf Grund einer besonderen Vereinbarung nach Artikel 6 AHVB.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und - abweichend von Artikel 1, Punkt 2 AHVB - reiner Vermögensschäden auf Grund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl.Nr.215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt.

Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder auf Grund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.1 Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

2.2 Mitversichert sind abweichend von Artikel 7, Punkte 11 und 12 AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch

- allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
- Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern,

sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.
4. Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf Artikel 7, Punkt 3 AHVB wird hingewiesen.